

ZBB 2002, 225

BGB § 276

Keine Fahrlässigkeit durch Zurücklassen einer ec-Karte versteckt im Wohnmobil in Südfrankreich

OLG Frankfurt/M., Urt. v. 07.12.2001 – 24 U 188/99 (rechtskräftig), ZIP 2002, 978 = BKR 2002, 331 = NJW-RR 2002, 692 = WM 2002, 1055

Leitsätze:

- 1. Es ist nicht fahrlässig – damit auch nicht grob fahrlässig –, eine ec-Karte nach Südfrankreich in einen Campingurlaub mitzunehmen.**
- 2. Steht der Urlauber vor der Alternative, seine ec-Karte entweder versteckt im unbewachten Wohnmobil zurückzulassen oder an den Strand mitzunehmen, dann birgt die erste Möglichkeit keine greifbar größeren, im Gegenteil geringere Verlustgefahren als die zweite. Das Zurücklassen der Karte im Wohnmobil hält sich deshalb im Rahmen erlaubten Risikos.**
- 3. Wird die Scheckkarte von Unbefugten unter Eingabe der zutreffenden PIN eingesetzt, dann rechtfertigt diese Tatsache als solche nicht den Beweis des ersten Anscheins dafür, dass der Kontoinhaber die persönliche Geheimzahl zur ec-Karte entweder auf der Karte selbst oder auf einem ihr beigegebenen Zettel notiert habe.**